

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00010 vom 13. September 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00010 du 13 septembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00010 del 13 settembre 2006

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Parteien sind sich zu Recht darin einig, dass das Ereignis vom 17. März 2005 mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors keinen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG darstellt. Es liegt denn auch keine unkoordinierte Bewegung oder anderweitige Programmwidrigkeit vor (vgl. RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 Erw. 2d, 1999 Nr. U 345 S. 422 Erw. 2b mit Hinweisen und 1999 Nr. U 333 S. 199 Erw. 3c/aa; vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., Bern 1989, S. 176 f.). Auch kann angesichts der beruflichen Gewöhnung der Versicherten ein ausserordentlicher Kraftaufwand oder eine sinnvolle Überanstrengung beim Heben des Patienten ausgeschlossen werden (vgl. BGE 116 V 139 Erw. 3b mit Hinweisen). Strittig und zu präzisieren ist daher einzig, ob der diagnostizierte Sehnenriss eine unfallähnliche Körpererschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. f UVV darstellt.

3.2 Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in BGE 129 V 466 ff, zu den unfallähnlichen Körpererschädigungen in Fortsetzung der Rechtsprechung gemäss BGE 123 V 43 und RKUV 2001 Nr. U 435 S. 332 daran festgehalten, dass mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit sämtliche Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs erfüllt sein müssen. Dazu hat es präzisiert, dass tatbestandsmässig ein ausserhalb des Körpers liegender, objektiv feststellbarer, sinnvoller, eben unfallähnlicher Vorfall erforderlich ist. Wo ein solches Ereignis mit Einwirkung auf den Körper nicht stattgefunden hat, und sei es auch nur als Auslöser eines in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV aufgezählten Gesundheitsschadens, ist eine eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung gegeben (Erw. 2.2).

Ausgeschlossen sind folglich nach Auffassung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zunächst all jene Fälle, in denen der äussere Faktor mit dem (erstmaligen) Auftreten der für einen der in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV enthaltenen Gesundheitsschäden typischen Schmerzen gleichgesetzt wird. Das Auftreten von Schmerzen als solches ist kein äusserer (schädigender) Faktor im Sinne der Rechtsprechung. Mit anderen Worten kann von einem erforderlichen äusseren schädigenden Faktor dort nicht gesprochen werden, wo die versicherte Person nur das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen in zeitlicher Hinsicht anzugeben vermag (BGE 129 V 466, Erw. 4.2.1).

Auch nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors nach den höchststrichterlichen Ausführungen, wenn das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen mit einer blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist. Vielmehr zeigten die in Erw. 4.1 zitierten Urteile,

dass für die Bejahung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors stets ein Geschehen verlangt werde, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Dies sei zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen könne. Der äussere Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial sei sodann auch zu bejahen, wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkomme. Deswegen fielen einschliessende Schmerzen als Symptome einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV ausser Betracht, wenn sie allein bei der Vornahme einer alltäglichen Lebensverrichtung auftreten, ohne dass hiezu ein davon unterscheidbares äusseres Moment hineinspielt. Wer also lediglich beim Aufstehen, Absitzen, Abliegen, der Bewegung im Raum, Handreichungen usw. einen einschliessenden Schmerz erleide, welcher sich als Symptom einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV herausstellt, könne sich nicht auf das Vorliegen einer unfallähnlichen Körpererschädigung berufen. Die physiologische Beanspruchung des Skelettes, der Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder stellt keinen äusseren Faktor dar, dem ein zwar nicht ungewöhnliches, jedoch gegenüber dem normalen Gebrauch der Körperteile gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnen muss (BGE 129 V 466 Erw. 4.2.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Erfüllt ist demgegenüber das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, also im Sinne der bisherigen Rechtsprechung das plötzliche Aufstehen aus der Hocke, die heftige und/oder belastende Bewegung und die durch äussere Einflüsse unkontrollierbare Änderung der Körperlage im Sinne der von der Rechtsprechung positiv beurteilten Sachverhalte (BGE 129 V 466 Erw. 4.2.3).

3.3 Ä Ä Ä Ä Die ZÄrich entnimmt diesem Urteil, dass es demnach zur Bejahung der Sinnfälligkeit grundsätzlich einer plötzlichen, heftigen oder ruckartigen Bewegung bedürfe. Das Heben des Patienten erfülle dieses Kriterium nicht und sei nicht vergleichbar mit dem plötzlichen Aufstehen aus der Hocke. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Versicherte den pflegebedürftigen, steifen Patienten vorsichtig und behutsam vom Rollstuhl ins Bett gehoben habe. Nach der Rechtsprechung stelle nicht jede Änderung der Körperlage unabhängig von der konkreten Belastungssituation ein unfallähnliches Ereignis dar. Eine solche werde nur dann als sinnfällig betrachtet, wenn eine plötzliche oder eine heftige Bewegung erfolgt sei oder die Änderung der Körperlage durch äussere Einflüsse unkontrollierbar geworden sei.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, die Zugehörigkeit der Versicherten zu einer Berufsgattung, bei der das Heben von Patienten zu den üblichen beruflichen Verrichtungen gehöre, könne nicht allein massgebend sein, um das den Pflegeberufen anhaftende Verletzungsrisiko generell auszuschliessen. Sie beruft sich dafür auf den höchststrichterlichen Entscheid vom 27. Oktober 2005 i.S. A., U 223/05 bezüglich einer Innenbandverletzung am rechten Knie, die sich der Versicherte bei der Ausübung seiner Skilehrertätigkeit beim Carving-Skifahren in einer Kurve zugezogen hatte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Eidgenössische Versicherungsgericht hielt in Erw. 5 dieses Urteils unter Hinweis auf BGE 116 V 145 und BGE 129 V 469 Erw. 4.1 fest, dass es sich

beim dynamischen Skifahren um ein Geschehen mit einem gesteigerten Gefährdungspotential handle und nicht um eine - auch für einen Skilehrer - alltägliche Lebensverrichtung wie blosses Aufstehen oder Bewegen im Raum. Die Verletzung des Versicherten sei vielmehr auf ein sinnfälliges Ereignis anlässlich der Ausübung einer erhöht risikogeeigneten Sportart zurückzuführen. Das Carving-Skifahren sei zudem geeignet, Änderungen der Körperlage auszulösen, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu Körperereignissen Traumen führen könnten. Der Versicherte habe den Schmerz denn auch in einem Moment des Carving-Skifahrens verspürt, als er sich in einer Kurve gedreht habe. Damit liege ein unmittelbares Geschehen vor, welches die Merkmale der Plötzlichkeit sowie der Unfreiwilligkeit aufweise und zu einer Körpererschädigung geführt habe. Es sei mit dem Aufstehen aus der Hocke insofern vergleichbar, als das Kniegelenk durch die Stellung beim Skifahren bereits vor dem die Verletzung auslösenden Ereignis belastet gewesen sei. Durch eine weitere, unvermittelt einsetzende belastende Bewegung, welche in der Änderung der Körperlage beim Drehen in der Kurve zu sehen sei, sei es durch die dadurch freigesetzten Kräfte zusätzlich erheblich in Anspruch genommen worden. Es verhalte sich damit ähnlich wie beim Angestellten eines Fitness-Centers, der beim Aufräumen von Gewichten Scheiben von mehreren Kilo vom Boden aufhebt und in einigen Metern Entfernung in gebückter Haltung wieder abstellen will, wobei er heftige Schmerzen im Rücken verspüre, oder beim Fussballspieler, der im Rahmen eines Trainings eine Zerrung der Abduktorenmuskeln erleidet.

3.4.4.4 So wie sich der Sachverhalt im vorliegenden Fall darstellt, ist - anders als in dem von der Beschwerdeführerin angeführten Präjudiz betreffend Carving-Skifahren, das offenbar erwiesenermassen eine starke Belastung der Kniegelenke darstellt, denen diese bei einer Änderung der Körperlage durch Drehen einer Kurve nicht ohne weiteres Stand halten - kein ausserer Faktor ersichtlich, der als Auslöser der Supraspinatussehnenruptur in Betracht fällt. Denn die Armschmerzen traten bei einer in einem Pflegeberuf üblichen Verrichtung auf, dem Transferieren eines Patienten. Wenn dieses auch namentlich die Sehnen und Bänder physiologisch beansprucht, so ist doch ein ihm innewohnendes gesteigertes Gefährdungspotential auszuschliessen, solange die dafür erforderliche Technik zur Anwendung gelangt, keine Schwierigkeiten auftreten und keine besonderen Umstände gegeben sind.

4.4.4.4 Die eingangs wiedergegebenen Schilderungen des Vorfalles vom 17. März 2005 enthalten aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der Transfer vom Rollstuhl ins Bett unter besonderen Umständen erfolgte oder dass dabei irgendwelche Schwierigkeiten auftraten. Wenn die Versicherte den transferierten Patienten als sehr steif (Urk. 6/Z6) und die erstbehandelnde Ärztin ihn als schwer (Urk. 7/ZM1) beschrieb, so mag darin zwar durchaus ein gewisses Gefährdungspotential gelegen sein; indes lässt sich aufgrund des dargestellten Ablaufs nicht nachvollziehen, inwiefern sich dieses verwirklicht und die Versicherte deswegen den Hebevorgang nicht beherrscht hätte. Dass der operierende Arzt Dr. C. sich im Bericht vom 7. September 2005 (Urk. 7/M5) eher für die traumatische Genese der strittigen Sehnenruptur ausspricht, vermag jedenfalls den fehlenden Nachweis eines ausseren schädigenden Faktors nicht zu erbringen. Dies umso weniger, als die medizinische Beurteilung bezüglich des Vorliegens von krankheits- und degenerativ bedingten Faktoren nicht massgebend ist, ob eine unfallähnliche Körpererschädigung vorliegt oder nicht (BGE 129 V 466 Erw. 3).

Die Beschwerdegegnerin hat demnach ihre Leistungspflicht für das Ereignis vom 17. März 2005 zu Recht verneint.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SWICA Krankenversicherung AG

- "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft

- E. _____

- Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.